

Einwohnerversammlung „wiederkehrende Beiträge“



*Dienstag, 19. September 2023
19:00 Uhr – Bürgerhaus*

Gesetzesänderung des § 10 a KAG RP



vom 05.05.2020 zum 01.01.2021

- **Welches Ziel hat die Gesetzesänderung?**
- Durch die Streichung der Möglichkeit zur Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge gemäß § 10 KAG sollen hohe Beiträge für die Anlieger einer ausgebauten Straße vermieden werden und die Aufnahme von Bankkrediten meist ebenfalls.
- Straßenbaumaßnahmen ab dem 01.01.2024 dürfen kraft Gesetz nicht mehr über den einmaligen Straßenbaubeitrag abgerechnet werden!
- Ausnahme: Bis zum 31.12.2023 begonnene Ausbaumaßnahmen an Straßen dürfen noch über einmalige Ausbaubeiträge abgerechnet werden. Dies ist in Minheim derzeit nicht der Fall !

Was ist der wiederkehrende Beitrag und wer ist Beitragspflichtig?



- Die Straßenbaubeiträge werden auf alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke verteilt, die (schon) die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Verkehrsanlage in Minheim haben.
- **Wo ist hier der Sondervorteil?**
- Mit dem Beitrag wird nicht die bloße Straßenbenutzungsmöglichkeit entgolten, sondern die Erhaltung der wegemäßigen Erschließung zu den baulich nutzbaren Grundstücken insgesamt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20. November 2007 – 6 C 10601/07.OVG)

•

Welche Ausnahmen gibt es?



- Grundeigentümer die zu einem Einmalbeitrag (Erschließungs- oder Ausbaubeitrag) herangezogen wurden, werden nach der noch zu beschließenden Satzung für einen Zeitraum von (maximal) 20 Jahren von der Erhebung der wiederkehrenden Beiträge verschont (=Übergangsregelung)
- **Beispiel:**
- | Erschließungsanlage | Beitragserhebung | Übergangsregelung |
|----------------------------|-------------------------|-------------------------------------|
| „Am Rosenkreuz“ | 2025 | 20 Jahre befreit bis zum 31.12.2044 |
- Hinsichtlich der Erhebung von Erschließungsbeiträgen (erstmalige Herstellung) treten keine Änderungen ein.

Übersicht der Wegeflächen/Straßen in Minheim



Wer wird nun wie tätig?



- Von Seiten der Verwaltung wird eine Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen entworfen und dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.
- Vor Erhebung des wiederkehrenden Beitrags werden von der Verwaltung alle Grundstücke in Minheim hinsichtlich ihrer Beitragspflicht überprüft.
- Ebenfalls sind vor Erhebung des wiederkehrenden Beitrags, die Verkehrsanlagen im Sinne des § 36 Landesstraßengesetz noch **zu widmen**.
- Die **Widmung** ist für eine Beitragserhebung **erforderlich**, da durch die Widmung eine Sache erst zu einer öffentlichen Sache wird. Mit der Widmung wird erklärt, welchen bestimmten öffentlichen Zweck die Sache dienen soll (z.B. Widmung einer Gemeindestraße im Sinne des § 3 Nr. 3 a LStrG)

Beispielermittlung WKB (Beitragssatz)



- Ausbau der Straße „Weinbergstraße“
- Gesamtkosten für den Straßenbau ca. 300.000 €
- Abzüglich eines Gemeindeanteil von z.B. 30 % 90.000 €
- Verbleiben auf die beitragspflichtigen Grundstücke zu verteilen 210.000 €
- Zu teilen durch die Summe der Veranlagungsflächen aller beitragspflichtigen Grundstücke von 164.682 m²
- Ergibt einen **Beitragssatz** von **1,28 €/m²**

Wurde für den Ausbau der „Weinbergstraße“ eine Vorausleistung von der Gemeinde erhoben, wird diese bei der endgültigen Festsetzung angerechnet.

Beispielermittlung Einmaliger

Ausbaubeitrag (Beitragssatz)



- Ausbau der Straße „Weinbergstraße“
- Gesamtkosten für den Straßenbau ca. 300.000 €
- Abzüglich eines Gemeindeanteil von z.B. 30 % 90.000 €
- Verbleiben auf die beitragspflichtigen Grundstücke zu verteilen 210.000 €
- Zu teilen durch die Summe der Veranlagungsflächen der Anlieger von 5.573 m²
- Ergibt einen **Beitragssatz** von **37,68 €/m²**

Wurde für den Ausbau der „Weinbergstraße“ eine Vorausleistung von der Gemeinde erhoben, wird diese bei der endgültigen Festsetzung angerechnet.

Abrechnungseinheit Minheim





**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**